

**Nachtrag 4  
zum  
Vertrag  
zwischen der  
Stadt Friedrichshafen  
- nachstehend „Zuschussgeber“ genannt –  
und der  
Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG, Friedrichshafen  
- nachstehend „Gesellschaft“ genannt –  
über die Durchführung von Schienenpersonennahverkehrsleistungen  
zwischen Friedrichshafen Hafen und Friedrichshafen Stadt als Ergänzung der  
bestehenden Verkehre der Bodensee-Oberschwaben-Bahn**

**A. § 1 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:**

§ 1 Leistungen der Gesellschaft

(3) Die Fahrleistungen werden ab dem internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2021 mit elektrischen Triebwagen der Gesellschaft geleistet, wobei die Gesellschaft bis zum 31. März 2022 berechtigt ist, weiterhin punktuell Dieselfahrzeuge einzusetzen. Der weitere Einsatz elektrischer Triebwagen richtet sich nach den Verpflichtungen des jeweils geltenden Verkehrsvertrags zwischen dem Land und der Gesellschaft.

**B. § 2 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:**

§ 2 Leistungen des Zuschussgebers

(4) Der Zuschuss für die Verkehrsleistungen besteht bis zum Ende des Geschäftsjahres 2021/22 (bis zum 30. September 2022) aus einem festen, verkehrsleistungsunabhängigen Betrag in Höhe von anfänglich 199.290 EUR/Jahr für das Jahr 2014, der durch Indexfortschreibung im Kalenderjahr 2021 auf 217.054,57 EUR (230.643,10 EUR inkl. dem Zuschuss der Stadt Friedrichshafen) angestiegen ist.

(4a) Der Zuschuss für die Verkehrsleistungen besteht ab dem Geschäftsjahr 2022/23 (ab dem 01. Oktober 2022) aus einem festen, verkehrsleistungsunabhängigen Betrag in Höhe von anfänglich 312.700 EUR/Jahr für das Geschäftsjahr 2022/23.

Der Zuschuss bezieht sich auf die Verkehrsleistungen gemäß **Anlage 3** (Stand 12.12.2021). Die Vertragspartner werden für zusätzliche Verkehrsleistungen eine entsprechende Finanzierung vereinbaren.

**C. In § 3 erhalten die Absätze 1 und 2 S. 1 folgende neue Fassung:**

**§ 3 Zuschussänderungsbestimmungen**

(1) Der Zuschuss gemäß § 2 Absatz 4 verändert sich gemäß der Entwicklung der Referenzwerte für

- Lohn (Statistisches Bundesamt Fachserie 16, Reihe 4.3 „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“ H 49.1/49.2 Eisenbahnverkehr; Basisjahr 2020 = 100) mit einem Anteil von 50 %
- Investitionsgüter (Statistisches Bundesamt Fachserie 17, Reihe 2 lfd. Nr. 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“; Basisjahr 2015 = 100) mit einem Anteil von 20 %
- Antriebsenergie (Statistisches Bundesamt, Lange Reihen, 5.8.1 Strom-Indizes GP09-3511 13 „Index der Erzeugerpreise – Elektrischer Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen“; Basisjahr 2015 = 100) mit einem Anteil von 20 %
- Fahrzeugfixkosten mit einem Anteil von 10 % werden nicht fortgeschrieben.

Daraus ergibt sich für die Berechnung der Wertsicherung des Zuschussbetrags folgende Berechnungsmethodik:

<b>Anteil</b>	Ausgangswert Zuschussbetrag [EUR] ab 10/2022 (Jahr 0) bzw. ab 10/Jahr n	Indexentwicklung Jahr n > Jahr n+1	Betrag der Fortschreibung [EUR]	<b>neuer Zuschussbetrag</b> [EUR] ab 10/Jahr n+1: Ausgangswert + Fortschreibung
Personalkosten (Lohn) Anteil 50 %	9.150	$\frac{\text{Index Jahr } n + 1}{\text{Index Jahr } n}$ <i>Index H 49.1/49.2 Eisenbahnverkehr</i>		<b>9.150</b>
Sonstige Kosten (Investitionsgüter) Anteil 20 %	3.660	$\frac{\text{Index Jahr } n + 1}{\text{Index Jahr } n}$ <i>Fachserie 17, Reihe 2 lfd. Nr. 3</i>		<b>3.660</b>
Antriebsenergie (elektr. Strom) Anteil 20 %	3.660	$\frac{\text{Index Jahr } n + 1}{\text{Index Jahr } n}$ <i>Lange Reihen 5.8.1 Strom Indizes GP09-3511 13</i>		<b>3.660</b>
Fahrzeugfixkosten Anteil 10 %	1.830	Keine Fortschreibung	0	<b>1.830</b>
<b>Σ Zuschussbetrag</b>	18.300		0	<b>18.300</b>

(2) Der Zuschuss wird jährlich an die Lohnentwicklung sowie an die Preisentwicklung für Investitionsgüter und für Antriebsenergie angepasst mit den oben beschriebenen Gewichtungen.

**D. Bei § 11 ändern sich die Absätze 1, 2, 4 und 6 wie folgt:**

§ 11 Laufzeit, Endschaftsbestimmungen

(1) Der Nachtrag 4 tritt rückwirkend zum 12.12.2021 in Kraft.

(2) Der Vertrag endet spätestens am 6. März 2026.

(4) Die Vertragspartner verständigen sich spätestens mit dem Ablauf des Fahrplanjahres 2024/25 (welches im Dezember 2025 endet) darauf, ob und zu welchen Bedingungen ein Anschlussvertrag abgeschlossen werden soll.

(6) Der Nachtrag 4 wird 2fach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner enthält eine Ausfertigung.

Friedrichshafen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stadt Friedrichshafen

\_\_\_\_\_  
Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG